

Lesefassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Gribow

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und für Leistungen der Gemeinde Gribow werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Nutzungsrechte und der Leistungen der Gemeinde. Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird Erstattung nicht gewährt. Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte.

§ 3

Alle Veränderungen (Errichtung von Grabdenkmälern, Beräumung einer Grabstelle) bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4

Bei Neu- oder Nacherwerb einer Grabstelle entfallen die jährlichen Unterhaltungsgebühren, sie sind im Kaufpreis enthalten.

§ 5

Das Beisetzen einer Urne auf eine vorhandene Grabstelle ist genehmigungspflichtig und es wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (höchstens 3 Urnen).

§ 6

Für Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen, sowie an dienstfreien Sonnabenden wird ein Aufschlag festgesetzt.

§ 7

Die Gräber müssen spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. Erwerb des Nutzungsrechtes bepflanzt und unterhalten werden. Geschieht dieses trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie von der Stadtverwaltung eingeebnet und in Rechnung gestellt werden.

§ 8

Es werden folgende Gebühren in EUR erhoben:

I. Grabnutzungsgebühren

1. für ein Wahlgrab	76,00
2. für ein Zuweisungsgrab	51,00
3. für ein Urnengrab	38,00
4. für die Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab	2,50

Liegezeiten:

Erdbestattungen	30 Jahre
Urnbestattungen	20 Jahre

II. Sonstige Leistungen

1. Benutzung der Friedhofskapelle	15,00
2. Grabstellennachweis	10,00
3. Ausstellen einer Graburkunde	5,00
4. Verlängerung des Nutzungsvertrages (Graburkunde)	5,00
5. Genehmigung für das Errichten von Grabmalen	10,00
6. Jährliche Unterhaltungsgebühr für Altgräber je Grabstelle	3,00
7. Beräumung einer ausgelegenen Grabstelle	51,00
8. Gebühr für Beisetzung der Urne auf eine vorhandene Grabstelle	15,00
9. Umbettung von Urnen bzw. Ausgraben der Urne	51,00

§ 9

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenabgabenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten